

Oberlandesanwalt Anton Meyer, München*

„Kanal voll?“

THEMATIK	Kommunalrecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke, VwVfG; Kopp/Ramsauer, VwGO; Kroiß/Neurauter, Formularsammlung

■ SACHVERHALT

Auszug aus dem Mandantenakt der Rechtsanwältin Dr. Kieslinger mit Sitz in Rosenheim:

Aktenvermerk:

Mandantenangaben bei der Vorsprache am 14.4.2014

Herr Jakob Fischbacher ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 111 der Gemarkung Acherting, Gemeinde Amerberg im Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern. Er führt Folgendes aus:

„Auf meinem Hausgrundstück Fl. Nr. 111 der Gemarkung Acherting befinden sich in einer Tiefe von ca. 2 m insgesamt zwei Trinkwasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen, die in der Vergangenheit mit meiner formlosen Duldung von der Gemeinde Amerberg (im Folgenden: Gemeinde) benutzt wurden und bis dato auch noch benutzt werden. Mein Grundstück wird dadurch im südlichen Teil von einem Abwasserkanal und einer Trinkwasserleitung durchschnitten, über die die Gemeinde neben meinem Grundstück auch noch weitere, südlich benachbarte Hausgrundstücke erschließt. Beim Erwerb des Grundstücks im Jahr 1973 waren beide parallel verlegten Leitungen (Abwasserkanal und Trinkwasserleitung), die mein Rechtsvorgänger schon in den 1960er Jahren auf seine eigene Initiative und Kosten errichtet hatte, bereits vorhanden und wurden auch damals schon von der Gemeinde zur Versorgung meiner südlichen Nachbarn mitgenutzt. Mit Schreiben vom 2.9.2013 teilte ich der Gemeinde mit, in den nicht durch eine Dienstbarkeit oder einen Vertrag zugunsten der Gemeinde gesicherten, ca. 50 Jahre alten Kanalleitungen gebe es nunmehr einige undichte Stellen, durch die insbesondere Abwasser auf mein Grundstück eindringen könnte; die Gemeinde habe daher alles Erforderliche zu veranlassen, damit eine (weitere) Grundstücks-

* Der *Autor* ist Leiter des Sachgebietes 8 bei der Landesadvokatur Bayern und im Nebenamt Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare. Die vorliegende Aufgabe entspricht nach Art und Schwierigkeit den Gepflogenheiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern. Bearbeiter in anderen Bundesländern können statt der Prüfung und Darstellung der aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen der zu erstellenden Schriftsätze diesen ggf. auch eine umfangreiche gutachtliche Prüfung voranstellen.

beeinträchtigung unterbleibe. Die Gemeinde erklärte daraufhin mit Schreiben vom 21.11.2013, eine Sichtung des Zustandes der Kanalleitungen mittels einer Kamerabefahrung habe ergeben, dass für die beiden Kanalleitungen auch nach ihrer Einschätzung erheblicher Sanierungsbedarf bestehe. Insoweit kämen zwei mögliche Varianten des weiteren Vorgehens in Betracht, nämlich eine grabenlose Sanierung auf Kosten der Gemeinde, aber nur nach von mir erklärter entsprechender dinglicher Sicherung der Leitungen in Gestalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde oder – alternativ – eine Auflassung der im Privatgrund verlaufenden Leitungen mit Neuerstellung aller südlich benachbarten Hausanschlussleitungen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf deren Kosten und Grundstücken.

Nachdem in der Folgezeit – im Lichte der nicht unerheblichen Kosten einer Neuerstellung aller Hausanschlussleitungen für die Betroffenen sowie meiner Weigerung bezüglich einer dinglichen Sicherung – leider keine Einigung mit der Gemeinde erzielt werden konnte und auch im Übrigen ein „frostiges Klima“ herrschte, forderte ich die Gemeinde mit Schreiben vom 3.2.2014 auf, es zu unterlassen, über die auf meinem Grundstück verlaufende Kanalleitung Abwässer zu leiten und andere Grundstücke als das meine mit Trinkwasser zu versorgen; die bisherige formlose Duldung der Durchleitung habe ich zudem ausdrücklich gekündigt und die Gemeinde zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass mein Unterlassungsbegehren anerkannt werde, eine Frist bis zum 7.4.2014 gesetzt. Die Gemeinde hat daraufhin mit Schreiben vom 7.3.2014 mitgeteilt, dass sich die Pflicht zur Duldung der öffentlichen Einrichtung schon aus § 19 EWS bzw. aus § 14 WAS ergebe und meine Kündigung und Unterlassungsaufforderung schon deshalb ins Leere gehe. Die satzungsmäßige Duldungspflicht umfasse neben dem Anbringen und Verlegen der Leitungen auch deren Benutzung zum vorgesehenen Zweck. Vorsorglich hat sich die Gemeinde schließlich auf die Verjährung etwaiger Unterlassungsansprüche berufen. Bei Bedarf sei die Gemeinde im Übrigen selbstverständlich zur Vornahme von Sanierungsarbeiten an den Leitungen bereit, indes nur gegen entsprechende dingliche Sicherung der Leitungen durch mich.“

Herr Fischbacher gibt den Auftrag, die Rechtslage und die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs bis spätestens 2.6.2014 zu prüfen. Im Falle hinreichender Erfolgsaussichten erteilt er Frau Dr. Kieslinger hierzu entsprechende (Prozess-)Vollmacht und den Auftrag, den Rechtsbehelf in seinem Namen und Auftrag zu erheben und ggf. auch sofort zu begründen. Sollten sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs allerdings nicht als hinreichend erweisen bzw. sonstige rechtliche Hinweise erforderlich erscheinen, erbittet er ein Schreiben, in dem ihm die Rechtslage ausführlich erörtert wird.

Eine Nachfrage bei der Gemeinde Amerberg am 23.5.2014 ergab, dass sich im unmittelbar an das Grundstück Fl. Nr. 111 der Gemarkung Acherting nördlich angrenzenden öffentlichen Straßengrund (Gemeindestraße) bereits eine Verbindungsleitung zum gemeindlichen Kanalnetz befindet, mit der weiter nördlich belegende Grundstücke erschlossen werden. Der Anschluss der südlich der Straße gelegenen Grundstücke, unter anderem das des Mandanten (Grundstück Fl. Nr. 111 der Gemarkung Acherting), würde aus Gründen der technischen Praktikabilität seit vielen Jahrzehnten über die hier streitige wasserversorgende und wasserentsorgende Parallelkanaltrasse erschlossen. Die Stilllegung dieser Kanalleitungen könnte zwar rein technisch in Betracht gezogen werden, würde aber für einzelne Hauseigentümer im Süden der Straße zu erheblichen Mehrkosten führen, da dann zusätzliche technische Maßnahmen zur Erschließung dieser Grundstücke durchzuführen seien. Hierzu seien weder die Gemeinde noch die sonstigen Anwohner bereit.

Vermerk für die Bearbeiter:

Der Auftrag des Mandanten ist auszuführen. Der Sachbericht bzw. die Darstellung des Sachverhalts ist erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben des Mandanten sowie die Angaben der Gemeinde Amerberg zutreffend sind. Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Soweit die vorliegenden Informationen nach Ansicht der Bearbeiter für die Beurteilung des Falles nicht ausreichen, ist zu unterstellen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht erzielt werden kann.

Hinweis:

§ 19 EWS (Entwässerungssatzung) und § 14 WAS (Wasserabgabesatzung) der Gemeinde Amerberg lauten auszugsweise wie folgt:

„Die Eigentümer der im Entsorgungs- bzw. Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser bzw. zur Zu-

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „KANAL VOLL?“**

und Fortleitung von Wasser unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung erforderlich sind. ...“